



Vorlage Nr.: 11/038

18.10.2012

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Personalausschuss	FBL A	29.11.2012	2
Kreisausschuss	FBL A	03.12.2012	6
Kreistag	FBL A	10.12.2012	6

Frauenförderplan 2013 - 2015 sowie Abschlussbericht zum Frauenförderplan 2010 - 2012

Beschlussvorschlag: Der im Entwurf beigegefügte fortgeschriebene Frauenförderplan 2013 – 2015 für die Kreisverwaltung Recklinghausen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der beigegefügte Abschlussbericht zum Frauenförderplan 2010 – 2012 wird zur Kenntnis genommen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der für die Kreisverwaltung am 01.03.2010 durch den Kreistag beschlossene Frauenförderplan 2010 – 2012 läuft im Februar 2013 aus.

Auf der Grundlage des § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) ist der Kreis verpflichtet, den Frauenförderplan für die nächsten 3 Jahre fortzuschreiben. Die Fortschreibung erfolgt bereits im Dezember 2012, weil der Beschluss zum Frauenförderplan 2010 – 2012 aufgrund einer ausgefallenen Kreistagssitzung im Dezember 2009 zeitverzögert im März 2010 erfolgte. Die Vergleichbarkeit der Datenbasis 30.06. soll dadurch erhalten bleiben.

Gegenstand des Frauenförderplans sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen (§ 6 Abs. 1 LGG).

Ziel des Frauenförderplans ist, in allen Arbeitsbereichen Frauen und Männern gleiche Chancen einzuräumen und zu eröffnen. Es soll vor allem die soziale und faktische Gleichstellung erreicht werden.

Grundlage des Frauenförderplans 2013 – 2015 ist eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur zum Stichtag 30.06.2012.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Der Entwurf des Frauenförderplans 2013 – 2015 wurde vom Fachdienst Personalservice in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsstelle und unter Einbindung des Personalrates sowie der Arbeitsgruppe „Frauenförderplan 2013“ aufgestellt.

Gleichzeitig mit dem fortgeschriebenen Frauenförderplan muss die Dienststelle den politischen Entscheidungsgremien einen Abschlussbericht zum Frauenförderplan 2010 – 2012 vorlegen, der die Personalentwicklung sowie die Entwicklung der im Frauenförderplan 2010 – 2012 vereinbarten Maßnahmen darstellt.

Der neue Frauenförderplan sowie der Abschlussbericht sind in der Dienststelle, deren Personal er betrifft, bekannt zu machen (§ 5 Abs. 8 LGG).